

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

MK — **Kerngebiet** (§ 7 BauNVO)
Im Kerngebiet (MK) sind von den nach § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nur zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss.

(§ 7 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Von den nach § 7 Abs. 2 BauNVO im Kerngebiet (MK) allgemein zulässigen Arten von Nutzungen sind nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen in Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen.

(§ 7 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Von den nach § 7 Abs. 3 BauNVO im Kerngebiet (MK) ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen sind nicht zulässig:
- Tankstellen.

(§ 7 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Zulässigkeit von Vorhaben
Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich gemäß § 30 Abs. 2 BauGB nach § 34 BauGB. Hiervon ausgenommen ist die Art der Nutzung.

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB
Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 und 2 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag zu stellen.

BESTAND, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, DARSTELLUNGEN U. HINWEISE

Bodendenkmalpflege
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk und Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel.: 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DschG).

Denkmalschutz
Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Denkmalschutz stehenden Gebäude sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Flurgrenze — Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude mit Geschosszahl und Hausnummer

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW werden die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Werbeanlagen
Für Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt wird auf die Werbesatzung der Stadt Minden hingewiesen, deren Bestimmungen für das gesamte Plangebiet anzuwenden sind.

Abstandsflächen
Für die Abstandsflächen wird auf die Satzung der Stadt Minden für Festsetzungen von Abstandsflächen vom 12.03.1990 hingewiesen, deren Bestimmungen für das gesamte Plangebiet anzuwenden sind.

Bodendenkmalpflege
Bei Bodeneingriffen im Plangebiet ist das Westfälische Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel.: 0521/5200250) frühzeitig vor Baubeginn schriftlich zu benachrichtigen. Ggfs. archäologische Voruntersuchungen bzw. baustellenbegleitende Untersuchungen eingeplant werden können.

Änderung:
Diese Änderung in Form einer Ergänzung ist vom Rat der Stadt Minden am 30.10.1997 beschlossen worden.

Minden, den 10.11.1997

Der Bürgermeister
Fleisner
(Fleissner)

Ausfertigung 4

Gemarkung Minden
Flur 73

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 0,89ha

Kartengrundlage: Verkleinerung der Katasterkarte (von 1:250 auf 1:500)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28. 11. 1957 und 5. 12. 1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung:
Minden, den 18.08.1997
Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:
(Koster)
Bereichsleiter

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand: Februar 1997) übereinstimmt. Der Gebäudebestand wurde ergänzt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Minden, den 13.8.1997
(Krüger)
Städt. Vermessungsrat

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 03.04.1987 die Aufstellung beschlossen und am 28.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Minden, den 18.08.1997
Der Bürgermeister
(Fleissner)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung vom 03.03.1997 bis 17.03.1997 durchgeführt worden.
Minden, den 18.08.1997
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:
(Koster)
Bereichsleiter

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am ..... als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 16.08.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 25.08.1997 bis 26.09.1997 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 10.11.1997
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:
(Koster)
Bereichsleiter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 30.10.1997 als Satzung beschlossen worden.
Minden, den 10.11.1997
Der Bürgermeister
(Fleissner)

Dieser Plan wurde gem. § 11 BauGB am 18.12.1997 angezeigt. Siehe Verfügung der Bezirksregierung vom 10.03.1998
Az.: 35.21.11-606/M.215
Detmold, den 10.03.1998
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
(Nieling)

Diese genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab 1.04.1998 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes während der Dienststunden sind am 1.04.1998 ortsüblich bekanntgegeben worden.
Minden, den 1.04.1998
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:
(Koster)
Bereichsleiter

Hiermit wir bestätigt, daß dieser Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.1997 übereinstimmt und daß nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.
Minden, den 2.04.1998
Der Stadtdirektor
(Sieling)

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen (Siehe Begründung). Die Begründung ist beigefügt.

Maßstab 1: 500

STADT MINDEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 618E

Markt